

DENKMALHILFE im LAND BRANDENBURG

FÖRDERGRUNDSÄTZE des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur für das Jahr 2017

Präambel

Im Februar 2012 stellte das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg die „Kulturpolitische Strategie 2012“ vor. Diese bildet die Grundlage für die kulturpolitischen Entscheidungen der kommenden Jahre. Regionale Identität, Kulturtourismus und die Aktivierung des bürgerschaftlichen Engagements sind wichtige landespolitische Schwerpunkte der Kulturförderung.

Das historische Erbe ist in besonderem Maße geeignet, kulturelle und regionale Identität zu fördern. Zudem ziehen neben den kulturhistorischen „Highlights“ viele Denkmäler die Besucher in die verschiedenen Regionen des Landes. Die Vielfalt der Fördervereine, die sich für die Erhaltung und Nutzung von Denkmalen einsetzen, zeugt von dem Potential, das Denkmäler im Hinblick auf bürgerschaftliches Engagement besitzen.

Das MWFK stellt – unter dem Vorbehalt des Beschlusses des Landtags über den Landeshaushalt 2017/2018 - nach Maßgabe des Haushaltes des Landes aus seinen Projektfördermitteln des Kapitel 06 810 Titel 893 13 zu diesem Zweck im Jahr 2017 mindestens Mittel i. H. v. 500.000 Euro bereit.

Damit wird eine breite Fördermöglichkeit für die Sicherung und Erhaltung des kulturellen Erbes geschaffen. Mit den vorliegenden Fördergrundsätzen des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur sollen Inhalt und Verfahren der Förderung konkretisiert werden.

1. Allgemeine Hinweise

Mit dem Ziel, landesweit für die bestehenden Bedarfe und das herausragende Engagement im Bereich der Denkmalpflege Fördermöglichkeiten zu schaffen, unterstützt das MWFK investive Projekte.

Anträge sind **bis zum 31. Oktober des Jahres 2016** postalisch an das

**Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg
Referat 33
Dortustr. 36, 14467 Potsdam**

zu richten. Das Antragsformular kann von der Webseite des MWFK abgerufen werden. Für die Fristwahrung zählt das Datum des Poststempels.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können natürliche Personen sowie rechtsfähige juristische Personen des privaten Rechts und des öffentlichen Rechts sein.

3. Zuwendungszweck, Förderungsziel

3.1. Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe

- dieser Förderkriterien,
- der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der §§ 23, 44 LHO,
- der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO), ABI der EU L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1)

Zuwendungen, die ausschließlich für investive Projekte der Denkmalpflege im Land Brandenburg zur Verfügung stehen.

Die Zuwendungen werden als Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes nach Maßgabe des Artikels 53 AGVO gewährt. Die Beihilfen müssen den Vorgaben der AGVO genügen.

Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden; ausgenommen sind Beihilferegulungen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen. Eine Zuwendung ist außerdem in den Fallgruppen des Artikels 1 Abs. 2 bis 5 AGVO ausgeschlossen. Daher werden u.a. keine Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten gewährt.

3.2. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3.3. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden investive Projekte zur Erhaltung, Sicherung, Sanierung und Restaurierung unbeweglicher und beweglicher Denkmäler im Land Brandenburg.

4. Förderkriterien

Für die Auswahl der Projekte sind folgende Kriterien maßgeblich:

- geschichtliche, wissenschaftliche, technische, künstlerische, städtebauliche oder volkskundliche Bedeutung des Fördergegenstandes,
- Befürwortung durch die Untere Denkmalschutzbehörde und positive denkmalfachliche Bewertung des Vorhabens durch das BLDAM,
- Sicherung der Gesamtfinanzierung,
- angemessene Eigenbeteiligung im Umfang von mindestens 20 % des Gesamtvolumens.

Gefördert werden können nur von den Denkmalbehörden anerkannte denkmalpflegerische Maßnahmen, die der Substanzerhaltung und Restaurierung von Kulturdenkmälern einschließlich ihrer wesentlichen Bestandteile dienen. Renovierungsarbeiten sowie Umbau- und nutzungsbezogene Modernisierungsmaßnahmen sind nicht zuwendungsfähig.

Nicht förderfähig sind Ausgaben:

- des Erwerbs eines Kulturdenkmals,
- einer Totalrekonstruktion,
- eines Neubaus in einem Denkmalbereich,
- für die Beschaffung von Finanzierungsmitteln,
- für Maßnahmen in der Umgebung von Kulturdenkmälern,
- der laufenden Unterhaltung,
- für eigene Arbeitsleistung (unbare Leistungen),
- für Maßnahmen, die ausschließlich der Verschönerung dienen,
- für rentierliche nutzungsbedingte Aufwendungen sowie
- für Sachausgaben (ausgenommen Planungsausgaben, die unmittelbar mit dem Investitionsvorhaben in einem Zusammenhang stehen).

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1. Die Zuwendung wird als nichtrückzahlbarer Zuschuss im Rahmen der Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2. Zuwendungen werden in der Regel maximal bis zur Höhe von 50 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gewährt. Zuwendungen an juristische Personen des öffentlichen Rechts können bis zur Höhe von maximal 75 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gewährt werden. Unbare Eigenleistungen sind nicht zuwendungsfähig.

5.3. Die beantragte Zuwendung soll mindestens 2.500 € betragen.

5.4. Die in Art. 4 Abs. 1 lit. z AGVO bestimmte Anmeldeschwelle für Investitionsbeihilfen in Höhe von 100 Mio. Euro pro Projekt ist einzuhalten.

5.5. Die Zuwendung darf nach Artikel 8 AGVO nicht mit anderen staatlichen Beihilfen – einschließlich Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1) – kumuliert werden, es sei denn, die andere Beihilfe bezieht sich auf unterschiedliche bestimmbar beihilfefähige Kosten, oder es wird die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität bzw. der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrags nicht überschritten.

6. Bewilligungsverfahren

6.1. Die Entscheidung über eine Förderung erfolgt durch das MWFK. Die Vergabe der Mittel für investive Projekte erfolgt auf der Grundlage einer Förderempfehlung des Brandenburgischen Landesamts für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseums (BLDAM).

6.2. Bewilligungsbehörde ist das MWFK. Das MWFK kann die Bewilligung an das BLDAM übertragen.

6.3. Dem ausgefüllten Antragsvordruck sind eine Kopie der denkmalrechtlichen Erlaubnis bzw. der Baugenehmigung, ein Eigentumsnachweis sowie ein in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichener Finanzierungsplan beizufügen. Der Antragsvordruck ist von der Homepage des BLDAM sowie des MWFK abrufbar. Falls erforderlich können weitere Unterlagen angefordert werden.

6.4. Der Durchführungszeitraum ist auf das Bewilligungsjahr (Kalenderjahr) beschränkt.

6.5. Laufende oder bereits abgeschlossene Maßnahmen können nicht nachfinanziert werden. Mit den Vorhaben darf daher vor der Bewilligung noch nicht begonnen worden sein. Soll mit einer Maßnahme schon vor der Entscheidung über den Zuwendungsantrag begonnen werden, ist die Zustimmung zu einer Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns zu beantragen und deren Erteilung durch die Bewilligungsbehörde abzuwarten. Bis zu dieser Entscheidung trägt der Antragsteller das alleinige finanzielle Risiko der Maßnahme.

6.6. Auf die Veröffentlichungs- und Informationspflichten gemäß Art 9 AGVO wird hingewiesen.

6.7. Erhaltene Förderungen können im Einzelfall gemäß Artikel 12 AGVO von der Europäischen Kommission geprüft werden.

7. Geltungsdauer der Fördergrundsätze

Diese Fördergrundsätze gelten für den Förderzeitraum ab dem 01.01.2017 bis zum 31.12.2017

Potsdam, den 02.09.2016

Dr. Martina Münch